

Majorität der Deputation gemachten Einwürfe zu antworten. Von dem Herrn Justizminister ist es gestern getabelt worden, daß sich der erste Bericht nur gegen das demselben beigefügte Separatvotum, der zweite nur gegen die in der 2. Kammer aufgestellten Gründe richtet. Da muß ich denn nun bemerken, daß der erste Bericht längst fertig und bereits zur Kanzlei abgegeben war, als das Separatvotum einlangte. Letzteres ist also gegen den Bericht gerichtet, nicht aber umgekehrt, und hat überhaupt jener Bericht auf keine Weise in die einzelnen §§. des Plans \odot eingehen können, da er sich gegen dessen ganze Idee zu richten gehabt hat. Daß aber der jetzige Bericht sich gegen die 2. Kammer wendet, ist ganz natürlich, da letztere eine bestimmte Partei nimmt, während die Regierung die Wahl zwischen den beiden Modalitäten gelassen hat, deren eine dießseits Annahme gefunden. Wenn aber zwei Pläne vorliegen, so braucht man natürlich nur den einen näher zu prüfen, für den man sich entscheidet, und ist es ein Fehler, daß man dießseits nicht auch den zweiten speciell durchgegangen hat, so theilt man denselben wenigstens mit der 2. Kammer. Ist aber die Regierung unzufrieden, daß sich die Deputation nicht über die von dem Plane unter \odot zu erwartenden Vortheile ausgelassen hat, so hat dieß allerdings nicht in dem Plane der Majorität liegen können, und es würden sich dabei auch gar manche Schattenseiten gefunden haben, z. B. die größere Belastung des Budgets, besonders für die erste Einrichtung, die Störung des Verhältnisses der Gerichtsherrn und Justitiare zu den Gerichtsunterthanen und dergleichen mehr. Uebrigens hat man auf das Alles nicht näher eingehen können, da der §. 31. der Verfassungsurkunde gebieterisch entgegen tritt, den man um so höher achten muß, als nur durch seine Beachtung der ursprüngliche Zweck des Staates, Sicherheit des Eigenthums, erreicht wird. Nun beruft man sich aber auf die vorliegende Nothwendigkeit für das Gemeinwohl, auf das jus eminentis des Staates, und während Herr D. Crusius versichert, daß die Regierung von diesem Rechte Gebrauch machen wolle, ist Herr Bürgermeister Hübler der Meinung, daß sie dieß auch könnte. Beides muß ich negiren, denn da die Regierung zwei Pläne vorlegt, so will sie das jus eminentis nicht anwenden, und sie darf dieß auch ohne Zustimmung der Stände nicht. Jetzt aber ist der Fall des juris eminentis, wie er in der von der Deputation ausgehobenen Aeußerung des Suarez so richtig bezeichnet worden ist, noch keineswegs da, denn in den Nachbarstaaten wird der Zweck einer bessern Justiz erreicht, ohne die, auch dort wie in Sachsen bestehende, Patrimonialgerichtsbarkeit umzustürzen. — Man hat sich, um die Meinung der Minorität zu unterstützen, wiederholt auf die Gestalt bezogen, welche der Gesetzentwurf unter D durch die Beschlüsse der 1. Kammer erlangt hat. Ich will diese Beschlüsse um so weniger allenthalben vertheidigen, als ich mich dabei nicht stets in der Majorität befunden habe, allein, wenn die 2. Kammer auf diesen Plan eingegangen wäre, so würde sich noch Manches dabei haben ändern lassen, was jetzt scharf erscheint, und gerade diesen Plan braucht jetzt Niemand zu fürchten; seine Annahme ist jetzt unwahrscheinlicher, als je. Die

bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit gefürchtete Gefährdung des Zweikammersystems wird durch das dem Wahlgesehe beigefügte Verzeichniß der Rittergüter keineswegs beseitigt, denn wenn einmal der wesentliche Unterschied zwischen Rittergütern und andern Besitzungen wegfällt, wenn nur noch der Umfang der Besizung entscheiden soll, so kann Niemand dafür stehen, daß die Neuerungssucht nicht am Ende die ganze 1. Kammer für überflüssig erklärt. Nun soll der §. 13. des Plans sub \odot den Unterschied erhalten, indem durch ihn dem zeitlichen Gerichtsherrn manche Befugnisse vorbehalten bleiben sollen. Die Deputation kann darauf keinen großen Werth legen, da sie sich über diesen §. im Dunkeln befindet. Soll aber etwa bloß die Policei den Gerichtsherrn verbleiben, so muß ich es ihnen sehr verdenken, wenn sie solche annehmen wollten, theils weil ihnen bei dem Wechsel der Gesetzgebung, auch diese vielleicht nicht lange verbleiben würde, theils weil sie dazu Organe bedürfen, die ohne Kosten nicht aufzufinden sind, theils endlich, weil gerade dieser Theil der Verwaltung am wenigsten dazu geeignet ist, sie in einem freundlichen Verhältnisse mit den Gerichtsuntergebenen zu erhalten. Dabei kommt mit in Betracht, daß die 2. Kammer einen auf Erleichterung der Rittergutsbesitzer hinielenden Vorschlag ihrer Deputation abgelehnt hat. Gegen die Aeußerung des Herrn D. Großmann muß ich bemerken, daß, wenn auch die Patrimonialgerichtsbarkeit und das Lehnverhältniß aus derselben Zeit herkommen, beide doch keinesweges in einem so nahen Zusammenhange stehen, als angenommen worden zu sein scheint. Uebrigens ist zwischen der auf gegenwärtigem Landtage beschlossenen Veränderung beim Lehnwesen und der jetzt in Frage stehenden Maßregel ein großer Unterschied, denn diese ist ein Eingriff in Privatrechte, jene aber erleichtert das Verhältniß der Vasallen ohne in Privatrechte einzugreifen, denn ein Vasall soll zur Allodification nicht gezwungen werden.

Herr Staatsminister v. Könnert verlangt, daß Gerichte gleich anfangs so constituirt werden sollen, um Vertrauen zu erwecken, hier aber ist von bereits bestehenden Gerichten die Rede, und da hätte man, statt durch die Aeußerungen im königlichen Decrete und in den Kammern Mißstimmung gegen sie zu erregen, lieber dahin wirken sollen, das Vertrauen zu ihnen zu erhöhen, und das wankend gemachte zu befestigen. Auf das Beispiel Baierns bin ich nur gekommen, weil man in der 2. Kammer behauptet hat, daß dort die Patrimonialgerichte aufgehoben worden seien, und daß dieß ganz falsch ist, geht mindestens aus den im Deputationsberichte angezogenen neuen Gesetzen hervor. Wenn die Deputation ferne auf die Vermehrung der Kosten Bezug genommen hat, so hat sie dabei allerdings nicht bloß an den Aufwand der Parteien, sondern an den der gesammten Justizpflege gedacht, und daß namentlich die erste Einrichtung das Budget sehr belasten wird, unterliegt wohl keinem Zweifel. Herr Secr. v. Zedtwitz hat behauptet, daß für die Gerichtsherrschaft nur noch eine Last übrig bleiben werde. Ist dieß gegründet, so darf sich der Staat ja nur bereit erklären, die Gerichtsbarkeit anzunehmen, wenn man sie ihm frei-